

leben arbeiten gestalten



gemeinde



kaltbrunn



Politische Gemeinde



GEBÜHRENTARIF VERRECHNUNG FEUERWEHREINSÄTZE

Vom Gemeinderat erlassen am 06. Dezember 2021

In Anwendung seit 01. März 2022

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt folgenden Gebührentarif für die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen:

Grundlagen:

- Gesetz über den Feuerschutz vom 28.20.2021 (FSG); sGS 871.1
- Feuerschutzverordnung vom 13.10.2020 (FSV); sGS 871.11
- Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz vom 13.10.2020, Anhang 3 (VGTE); sGS 871.3

Hilfeleistungen und Dienstleistungen

Art. 1

Für die Hilfeleistungen (Art. 24 FSG) und Dienstleistungen (Art. 25 FSG) durch die Feuerwehr kommt der kantonale Tarif VGTE vom 13.10.2020, Anhang 3 zur Anwendung.

Fehllalarme

Art. 2

Allgemein

Fehllalarme werden gemäss Tarif VGTE, Anhang 3 verrechnet.

Fehllalarme Brandmeldeanlagen

Erfolgt der Alarm aufgrund technischer Probleme und vor Ort kann kein Verschulden auf Wartungsmängel oder personelle Fehlbedienung festgestellt werden, wird innerhalb von 12 Monaten der erste Einsatz nicht verrechnet.

Erfolgen innerhalb von 12 Monaten weitere Alarme, erfolgt die Verrechnung gemäss ordentlichem Tarif.

Ortsansässige Vereine

Art. 3

Ortsansässigen Vereinen und Veranstaltern werden für den personellen Aufwand für den Verkehrsdienst sowie für Feuerwachen die effektiven Selbstkosten (Auszahlung plus 10% Lohnnebenkosten) belastet. Die Gebühren für Einsatzmittel und Ausrüstung bleiben unverändert.

Der Gemeinderat kann die Gebühren weiter reduzieren oder gänzlich erlassen.

Ausnahmen

Art. 4

Verkehrsregelungen

Für die Verkehrsregelungen anlässlich des Frühlings- und Jahrmarktes, des Fasnachtsumzugs sowie an Empfängen von einheimischen Vereinen in Kaltbrunn werden nur die effektiven Selbstkosten belastet (exkl. Fahrzeugkosten). Die Kosten werden durch die Politische Gemeinde Kaltbrunn zu Lasten der Erfolgsrechnung übernommen.

Weitere Ausnahmen

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

**Material- und
Entsorgungskosten**

Art. 5

Für Verbrauchsmaterial und Entsorgungskosten werden die effektiven Kosten verrechnet.

**First-Responder
Einsätze**

Art. 6

Über die Verrechnung von First-Responder Einsätzen entscheidet der Gemeinderat.

Nachbarschaftshilfe

Art. 7

Die Feuerwehr Kaltbrunn leistet Nachbarschaftshilfe gemäss Art. 29 FSG. Über die Verrechnung entscheidet der Gemeinderat.

Vollzugsbeginn

Art. 8

Dieses Reglement wird ab 01. März 2022 angewendet.

**Aufhebung bisherigen
Rechts**

Art. 9

Der Gebührentarif für die Weiterverrechnung von Feuerwehreinsätzen vom 5. November 2019 wird aufgehoben.

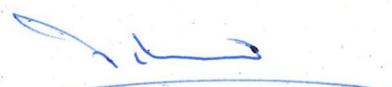
Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 06. Dezember 2021 erlassen.

Gemeinderat Kaltbrunn
Gemeindepräsidentin


Daniela Brunner

Gemeindeschreiber


Thomas Wey